

## **Ehrungsordnung des WLSB in der Fassung vom 05.12.2023**

Unbeschadet dessen, dass die Ehrungsordnung in ihrer sprachlichen Fassung der Lesbarkeit und Verständlichkeit untergeordnet ist, gilt sie für alle Personen gleich welchen Geschlechts gemeinsam.

Der WLSB würdigt ehrenamtliche Tätigkeit und besondere Verdienste um den Sport sowie Vereins-, Sportkreis- und Verbandsjubiläen nach dieser Ordnung.

### **1. Auszeichnungen**

- 1.1 Der WLSB kann Personen, die sich ehrenamtlich um den Sport in besonderer Weise verdient gemacht haben, auszeichnen mit der
  - 1.1.1 Ehrennadel in Bronze für eine siebenjährige Tätigkeit in einem Wahlamt auf Vereins-, Sportkreis-, Verbands- oder WLSB-Ebene;
  - 1.1.2 Ehrennadel in Silber für eine weitere 5-jährige Tätigkeit nach Verleihung der Ehrennadel in Bronze sowie in besonderen Fällen für eine 12-jährige Tätigkeit jeweils in einem Wahlamt auf Vereins-, Sportkreis-, Verbands- oder WLSB-Ebene;
  - 1.1.3 Ehrennadel in Gold für eine weitere 5-jährige besonders verdienstvolle Tätigkeit nach Verleihung der Ehrennadel in Silber in einem Wahlamt auf Vereins-, Sportkreis-, Verbands- oder WLSB-Ebene.
- 1.2 Die angegebene Tätigkeitsdauer kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen unterschritten, bei entsprechenden Voraussetzungen aber auch angemessen verlängert werden. Zeiten, in denen ein Ehrenamt nicht ausgeübt wurde, werden nicht gerechnet.
- 1.3 Auszeichnungen sollen im Regelfall nur dann erfolgen, wenn entsprechende Ehrungen auf Vereins-, Sportkreis- und Verbandsebene zuvor erfolgt sind.
- 1.4 In begründeten Ausnahmefällen kann von Vorgaben in Nr. 1.1 bis Nr. 1.3 abgesehen werden. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

### **2. Ernennungen**

- 2.1 Ehrenmitglied  
Die Ernennung zum Ehrenmitglied (§ 5 Abs. IV. der WLSB-Satzung) ist eine persönliche Auszeichnung. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten am Ende ihrer Amtszeit ernannt werden, die als Mitglied des Vorstands des WLSB, als Präsident eines Mitgliedsverbandes, als Präsident eines Sportkreises oder in einer sonstigen Funktion im WLSB sowie für den WLSB (z.B. LSV, DOSB) nach der Verleihung der Ehrennadel in Gold weitere hervorragende Verdienste erworben haben. Die Zeiten in anderen Wahlämtern können angerechnet werden.
- 2.2 Ehrenring  
Zu Ehrenringträgern können Persönlichkeiten am Ende ihrer Amtszeit ernannt werden, die als Mitglied des Präsidiums des WLSB über mehrere Wahlperioden herausragende Verdienste erworben haben. Tätigkeiten im Vorstand können angerechnet werden.
- 2.3 Ehrenpräsident  
Zu Ehrenpräsidenten können Persönlichkeiten am Ende ihrer Amtszeit ernannt werden, die das Amt des Präsidenten des WLSB über mehrere Wahlperioden in herausragender Weise geführt haben. Amtszeiten im Vorstand und im Präsidium können berücksichtigt werden.

### **3. Sonstige Ehrungen**

- 3.1 Der WLSB kann Freunde und Förderer des württembergischen Sports mit der Ehrenplakette des WLSB auszeichnen.
- 3.2 Der Vorstand kann in Ergänzung dieser Ordnung und unter Beachtung ihrer Grundsätze weitere Ehrungsformen und Auszeichnungen festlegen sowie in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Ordnung beschließen.

### **4. Vereins-, Sportkreis- und Verbandsjubiläen**

- 4.1 Der WLSB anerkennt und würdigt Vereine, die außergewöhnliche Jubiläen feiern, mit einer Ehrenurkunde und einer Ehrengabe wie folgt:
  - a) 100 und 125 Jahre: 250,00€
  - b) 150, 175 und jeweils weitere 25 Jahre: 500,00€
- 4.2 Der WLSB anerkennt und würdigt Sportkreise und Mitgliedsverbände, die außergewöhnliche Jubiläen feiern, mit einer Ehrenurkunde und einer Ehrengabe wie folgt:
  - a) 50 und 75 Jahre: 250,00€
  - b) 100, 125 und jeweils weitere 25 Jahre: 500,00€
- 4.3 Die Ehrengabe wird in Form eines symbolischen Schecks überreicht.
- 4.4 Die Auszahlung des Betrags der Ehrengabe erfolgt auf das hinterlegte Vereins-, Sportkreis oder Verbandskonto.
- 4.5 Die Übergabe und Vertretung erfolgt bei Vereinsjubiläen unter 125 Jahre durch den Sportkreispräsidenten. Die Übergabe und Vertretung erfolgt bei Vereinsjubiläen ab 125 Jahre durch den WLSB-Präsidenten oder einen Vertreter aus dem WLSB-Präsidium.
- 4.6 Die Übergabe und Vertretung erfolgt bei Sportkreis- und Verbandsjubiläen durch den WLSB-Präsidenten oder einen Vertreter aus dem WLSB-Präsidium.

### **5. Anträge**

- 5.1 Die Beantragung von Auszeichnungen nach Nr. 1 erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg über das dafür eingerichtete Internet-Portal [www.meinwlsb.de](http://www.meinwlsb.de).
- 5.2 Anträge auf Ehrungen können von WLSB-Mitgliedern und ihren Repräsentanten gestellt sowie von WLSB-Vorstandsmitgliedern, der WLSB-Geschäftsführung und dem Ehrenrat eingebracht werden.
- 5.3 Auszeichnungen mit Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold, die ehrenamtlich tätige Personen in einem Wahlamt auf Vereins- oder Sportkreisebene erhalten sollen, müssen mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin online über das Internet-Portal [meinWLSB](http://meinWLSB) ([www.meinwlsb.de](http://www.meinwlsb.de)) beim zuständigen Sportkreis beantragt werden.
- 5.4 Auszeichnungen mit Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold, die ehrenamtlich tätige Personen in einem Wahlamt auf Verbands- oder WLSB-Ebene erhalten sollen, müssen entsprechend Nr. 5.3. beim WLSB beantragt werden.
- 5.5 Sonstige Ehrungen und Ernennungen können schriftlich beim WLSB beantragt werden.
- 5.6 Von dem Antragsteller können ergänzende Angaben und Unterlagen verlangt werden.

## **6. Entscheidungen**

- 6.1 Über die nach Nr. 5.3 gestellten Anträge entscheiden die vom jeweiligen Sportkreis beauftragten Personen. Der WLSB kann Einsicht in die Ehrungsunterlagen nehmen. Er kann Weisungen erteilen.
- 6.2 Über die nach Nr. 5.4 gestellten Anträge entscheiden die vom Präsidium für den Bereich „Ehrungen“ beauftragten Personen.
- 6.3 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied, die Verleihung einer Ehrenplakette sowie die Würdigung eines Vereins-, Sportkreis- oder Verbandsjubiläums entscheidet das Präsidium. Über die Ernennung zum Träger des Ehrenrings entscheidet der Vorstand. Über die Ernennung zum Ehrenpräsidenten entscheidet der Landessportbundtag.
- 6.4 Für alle Ehrungen gilt in der Regel, dass 3 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem letzten Wahlamt eine Ehrung nicht mehr erfolgen kann.
- 6.5 Ein Rechtsanspruch auf Vornahme einer Ehrung besteht nicht.
- 6.6 Der Ehrenrat des WLSB kann gemäß Nr. 1.4 in besonders gelagerten Einzelfällen zu den nach Nr. 5.3 und Nr. 5.4 gestellten Anträgen Ausnahmen von dieser Ordnung beschließen. Präsidium und Vorstand können dies entsprechend bei den ihnen obliegenden Ernennungen und sonstigen Ehrungen.

## **7. Ehrenrat**

- 7.1 Der Ehrenrat berät das Präsidium und den Vorstand zu Fragen, die die Anwendung oder Änderung dieser Ordnung betreffen.
- 7.2 Vor Ernennungen nach Nr. 2 und Ausnahmen nach Nr. 6.6 Satz 2 sowie vor Ehrungen und Auszeichnungen nach Nr. 3 ist die Stellungnahme des Ehrenrats einzuholen.

## **8. Widerruf**

Das Präsidium kann Ehrungen nach Nr. 6.1 und Nr. 6.2, der Vorstand kann Ehrungen im Übrigen widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung, Auszeichnung oder Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Für die Berufung gegen den Widerruf gilt § 6 II. Nr. 5 der Satzung entsprechend.

## **9. Inkrafttreten**

Die Ehrungsordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Sie ersetzt die Ehrungsrichtlinie des Vorstands vom 01. Juli 2013.

Die Ehrungsordnung wurde durch Beschluss des WLSB-Vorstands am 25.06.2019 sowie am 05.12.2023 aktualisiert.